

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 5/13 B

L 15 VK 3/09 (Bayerisches LSG)
S 29 V 105/97 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 28.11.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens - L 15 V 55/99 - als unzulässig angesehen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde wie vorliegend darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger rügt mehrere Verfahrensfehler:
Erstens habe das LSG ihn - den Kläger - nicht auf die mögliche Unzulässigkeit seiner Klage hingewiesen. Zweitens sei § 122 SGG iVm § 160 Abs 3 Nr 2 ZPO verletzt, weil aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des LSG am 28.11.2012 nicht ersichtlich sei, welche Anträge tatsächlich gestellt worden seien. Drittens sei der Tatbestand des angefochtenen Urteils unvollständig, weil dort - wie auch im Protokoll - nicht ersichtlich sei, welche Anträge gestellt worden seien. Viertens habe sich das LSG nicht mit seinen - des Klägers - laut Schreiben vom 28.11.2012 gestellten Beweisanträgen auseinander gesetzt. Und fünftens liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weil die Endentscheidung ergangen sei, bevor über sein Rechtsmittel gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe (PKH) entschieden worden sei.
- 5 Zu der an erster Stelle geltend gemachten Verletzung des § 106 SGG hat der Kläger nicht dargestellt, dass das angefochtene Urteil auf dem beanstandeten Verhalten des LSG beruhen kann. Hierzu hätte er näher darlegen müssen, was er - nach einem ausdrücklichen Hinweis des



LSG auf die Unzulässigkeit der Klage - vorgetragen hätte und dass daraufhin das LSG von der Zulässigkeit der Klage hätte ausgehen müssen. Daran fehlt es.

- 6 Hinsichtlich der zweitens geltend gemachten Nichtaufnahme seiner Anträge in das Protokoll gilt Entsprechendes. Zwar können Verstöße gegen den Inhalt der Niederschrift sowie deren Genehmigung nach § 122 SGG iVm § 160 und 162 ZPO Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG darstellen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um absolute Revisionsgründe, sodass gesondert festzustellen ist, inwiefern das angegriffene Urteil auf ihnen beruhen kann (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 122 RdNr 11 mwN*). Die bloße Behauptung einer fehlerhaften Protokollierung von Anträgen genügt den Darlegungserfordernissen insoweit nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 123 SGG das Gericht ohnehin über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheidet, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Der Kläger macht auch nicht geltend, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG Anträge gestellt zu haben, die nicht bereits in seinen Schriftsätzen enthalten gewesen seien. Nur dann läge es nahe, dass Mängel einer Protokollierung dieser Anträge sich auf das Urteil ausgewirkt haben könnten.
- 7 Ähnlich verhält es sich, soweit der Kläger - drittens - den Inhalt des Tatbestandes des angefochtenen Urteils hinsichtlich der Darstellung seiner Anträge rügt. Soweit er eine hinreichende Klarheit vermisst, fehlt es an Ausführungen dazu, inwiefern das Urteil darauf beruhen kann. Es wird insbesondere nicht vorgetragen, das LSG habe in seinen Entscheidungsgründen die Anträge des Klägers falsch verstanden oder unvollständig behandelt.
- 8 Die vom Kläger sodann gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht berücksichtigt die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht. Danach kann der gerügte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, den das LSG ohne hinreichende Begründung dh ohne hinreichenden Grund (*BSG SoZR 1500 § 160 Nr 5, 49*) nicht gefolgt ist. Ein entsprechender Verfahrensmangel ist daher nicht schon dann bezeichnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG habe sich zu einem Beweisanspruch nicht geäußert, sondern erst dann, wenn dargestellt wird, inwiefern sich das Gericht zur Befolgung des Antrages, dh zur Durchführung der beantragten Ermittlungen, hätte gedrängt fühlen müssen. Daran mangelt es hier.
- 9 Schließlich hat der Kläger die von ihm gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 GG*) schon deshalb nicht genügend dargetan, weil er nur behauptet, nicht aber näher begründet hat, warum das LSG vor seiner Entscheidung über die Klage die Entscheidung des BSG über ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG über die Ablehnung von PKH hätte abwarten müssen, das im Hinblick auf § 177 SGG nicht statthaft war (*s Beschluss des BSG vom 1.2.2013 - B 9 V 2/12 S -*).



- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)